

II-4376 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2108 75

1982-10-07

A n f r a g e

der Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend den arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz
nach Karenzurlaub wegen Totgeburt.

Das Kreisgericht Leoben bejahte in seiner Entscheidung vom 18.1.1965 (Arb.Slg.8084) das Bestehen eines arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzes nach der - aufgrund einer Totgeburt erfolgten - Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes durch eine Dienstnehmerin. Soweit dies überblickt werden kann, wurde der Oberste Gerichtshof mit der Frage, ob auch nach einer Totgeburt ein arbeitsrechtlicher Kündigungsschutz nach Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes besteht, offenbar bisher nicht befaßt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e:

- 1) Handelt es sich bei der zitierten, einen arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz nach Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach einer Totgeburt bejahenden Entscheidung des Kreisgerichtes Leoben um eine vereinzelt gebliebene Entscheidung, oder entspricht sie der diesbezüglichen ständigen Judikatur?

- 2 -

- 2) Gibt es zu dieser Frage eine oberstgerichtliche Judikatur?
- 3) Wenn ja: wie lautet sie?
- 4) Wurde von seiten des Bundesministeriums für Justiz zu dieser Frage jemals - aus welchem Anlaß auch immer (z.B. in einem Begutachtungsverfahren, zu einem Wahrnehmungsbericht oder dergleichen) - eine Stellungnahme abgegeben?
- 5) Wenn ja: wie lautet sie?
- 6) Läßt sich eine - statistisch belegte oder annäherungsweise - Aussage darüber treffen, wieviele Verfahren, in denen diese Frage zur rechtlichen Beurteilung stand, seit der zitierten Entscheidung des Kreisgerichtes Leoben im Jahre 1965 bei den österreichischen Zivilgerichten anhängig waren?